



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Kompetenz des Kirchenrates bei Grundstücksgeschäften (Kompetenzordnung)

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 26. März 2003



Kompetenzordnung bei Grundstücksgeschäften

Gestützt auf §26 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 kann die Kirchgemeindeversammlung Ausgabenkompetenzen für den Kirchenrat beschliessen. An der Kirchgemeindeversammlung vom 29. März 1995 wurden die einzelnen Ausgabenlimiten letztmals erneuert.

Damit der Kirchenrat auch bei künftigen Grundstücksgeschäften rechtskräftig und selbständig handeln kann, ist eine besondere Kompetenzerteilung der Kirchgemeindeversammlung an den Kirchenrat notwendig. Diese Kompetenz gibt dem Kirchenrat die Möglichkeit, kleinere Geschäfte über Grenzbereinigungen mit Landabtausch, Landarrondierungen für den öffentlichen Strassenbau oder ähnliche Geschäfte selbständig abzuwickeln. Eine solche Kompetenzerteilung ist nach §69 Ziff. 9 des Gemeindegesetzes zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung durch den Regierungsrat.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 26. März 2003 erlässt folgenden Beschluss:

Der Kirchenrat wird ermächtigt, künftige Rechtshandlungen für Grundstücksgeschäfte im folgenden Umfang in eigener Kompetenz vorzunehmen:

- Grundstücke Ver- und Ankäufe bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 20'000.- pro Einzelgeschäft
- Flächengleicher Grundstückabtausch
- Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat mit Verfügung in Briefform vom 26. Mai 2003 die aufsichtsrechtliche Genehmigung erteilt.

Rotkreuz, 29. Mai 2003

Kirchenrat Risch

Der Präsident
Martin Hüppi

Die Schreiberin
Priska Schneider

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 26. März 2003
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 26. Mai 2003